

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2012

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | | |
|---|--|--------------|
| * | Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe
und Bewertungsschema | Seite 1 |
| * | Rechtsfragen
(Fragen 1-10) | Seiten 2-11 |
| * | Anspruchsanalyse
(Fragen 11-20) | Seiten 12-33 |
| * | Anlagen: Kalender für 2010, 2011 und 2012
mit Angabe der Tage, an denen zumindest
eine der Annahmestellen des EPA zur
Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist | Seiten 34-36 |

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.

a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage ist für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.

b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen Bleistift (Härtegrad HB) auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen Bleistift (Härtegrad HB) auszufüllen.

c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.

d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.

2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.

3. Bewertung

a) Pro Frage erzielbare Punkte

- Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage 0 Punkte.
- Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage 1 Punkt.
- Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage 3 Punkte.
- Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage 5 Punkte.

b) Gesamtpunktzahl

Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden.

Rechtsfragen

FRAGE 1

Bikeparts AS ist eine dänische Firma mit Sitz in Kopenhagen. Bikeparts AS reichte wirksam am 11. März 2011 beim Japanischen Patentamt eine japanische Patentanmeldung JP-X in japanischer Sprache für die Erfindung X ein. Heute, am 5. März 2012, soll eine europäische Patentanmeldung EP-X beim EPA eingereicht werden, die die Priorität von JP-X für die Erfindung X in Anspruch nimmt.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 – 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 1.1 EP-X kann in Dänisch eingereicht werden.
- 1.2 EP-X kann in Koreanisch eingereicht werden.
- 1.3 EP-X kann in Japanisch eingereicht werden.
- 1.4 Wird EP-X nicht in einer der Amtssprachen des EPA eingereicht, so muss eine Übersetzung in einer Amtssprache des EPA innerhalb eines Monats eingereicht werden.

FRAGE 2

Herr X reichte am 6. April 2011 eine deutsche Patentanmeldung wirksam ein. Er beabsichtigt, die Priorität dieser Erstanmeldung in einer späteren europäischen Patentanmeldung in Anspruch zu nehmen.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 – 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 2.1 Herr X kann die Priorität wirksam in Anspruch nehmen, wenn er die europäische Patentanmeldung am 10. April 2012 einreicht.
- 2.2 Die Prioritätserklärung muss spätestens am 10. August 2012 erfolgen.
- 2.3 Hätte Herr X eine deutsche Gebrauchsmusteranmeldung anstelle einer deutschen Patentanmeldung eingereicht, so wäre es möglich, die Priorität der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch zu nehmen.
- 2.4 Herr X kann die Priorität der deutschen Patentanmeldung selbst dann in Anspruch nehmen, wenn die deutsche Patentanmeldung fallen gelassen wird, bevor die europäische Patentanmeldung eingereicht wird.

FRAGE 3

Heute, am 5. März 2012, möchte der Anmelder Z eine PCT-Anmeldung beim EPA einreichen, ohne eine Priorität in Anspruch zu nehmen. Der Anmelder Z hat keine andere Patentanmeldung für diese Erfindung eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 – 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Einer der Bestandteile, der heute beim EPA als das Anmeldeamt eingehen muss, damit das EPA das heutige Datum als das Anmeldedatum für die PCT-Anmeldung zuerkennen kann ist ...

- 3.1 ... die Beschreibung.
- 3.2 ... die Zusammenfassung.
- 3.3 ... ein oder mehrere Ansprüche.
- 3.4 ... die Bezeichnung der Erfindung.

FRAGE 4

Beim EPA wurde eine PCT-Anmeldung eingereicht. Nach Auffassung des EPA als Internationale Recherchenbehörde war die Anmeldung uneinheitlich. Die in den Patentansprüchen zuerst erwähnte Erfindung wurde recherchiert, und an den Anmelder erging letzte Woche die Aufforderung, zwei zusätzliche internationale Recherchegebühren zu entrichten. Die dritte Erfindung, zu der noch keine Recherche durchgeführt wurde, ist die einzige Erfindung, die der Anmelder in der europäischen Phase vor dem EPA weiterverfolgen möchte.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 – 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 4.1 In der internationalen PCT-Phase kann der Anmelder Widerspruch beim EPA einlegen und eine vollständige Recherche beantragen. Der Widerspruch ist kostenfrei, muss aber begründet werden.
- 4.2 Der Anmelder kann rechtzeitig eine zusätzliche Gebühr für die dritte Erfindung entrichten, damit sie in der internationalen PCT-Phase recherchiert wird. In der europäischen Phase kann der Anmelder die Anmeldung auf die dritte Erfindung beschränken.
- 4.3 Der Anmelder kann die Aufforderung ignorieren. In der europäischen Phase kann der Anmelder eine Teilanmeldung einreichen, die auf die dritte Erfindung gerichtet ist.
- 4.4 Der Anmelder kann die Aufforderung ignorieren. In der europäischen Phase erhält der Anmelder wieder eine Aufforderung zur Entrichtung zusätzlicher Recherchegebühren.

FRAGE 5

Am 1. Februar 2010 wurde die Druckschrift US1 veröffentlicht. US1 offenbart das erfinderische Merkmal A aber nicht das Merkmal B. Am 1. Juni 2010 reichte Ihr Mandant die europäische Patentanmeldung EP1 ein, in der das erfinderische Merkmal B offenbart wird aber nicht das Merkmal A. Am 1. Juni 2011 reichte Ihr Mandat die europäische Patentanmeldung EP2 unter Inanspruchnahme der Priorität von EP1 ein. EP2 hat folgende Ansprüche: Anspruch 1 ist auf das Merkmal B gerichtet; Anspruch 2 ist auf die Kombination der Merkmale B und A gerichtet. EP1 wurde im Dezember 2011 veröffentlicht. Die Kombination der Merkmale B und A wäre naheliegend, wenn der Fachmann von den Offenbarungen in EP1 und US1 Kenntnis hätte.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 – 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 Der Gegenstand des Anspruchs 2 von EP2 ist nicht erfinderisch.
- 5.2 Hätte EP2 nicht die Priorität von EP1 beansprucht, würde sich an der Patentierbarkeit des Anspruchs 1 von EP2 nichts ändern.
- 5.3 Auf der Basis von EP1 kann gegen den Anspruch 1 von EP2 ein wirksamer Neuheitseinwand erhoben werden.
- 5.4 Der Gegenstand des Anspruchs 2 von EP2 ist neu.

FRAGE 6

Am 10. Februar 2012 wurde beim EPA eine Teilanmeldung EP-D eingereicht. Die Stammanmeldung EP-P wurde am 14. Dezember 2010 eingereicht und war am 10. Februar 2012 noch immer anhängig. Die Ansprüche von EP-D enthalten Gegenstände, die in der Stammanmeldung ursprünglich nicht offenbart waren.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 – 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 6.1 Für den gemeinsamen Gegenstand von EP-D und EP-P gilt der 14. Dezember 2010 als Anmeldetag, und für den verbliebenen Gegenstand von EP-D gilt der 10. Februar 2012 als Anmeldetag.
- 6.2 Für EP-D gilt der 10. Februar 2012 als Anmeldetag.
- 6.3 EP-D muss zwingend denselben Anspruchssatz haben wie EP-P.
- 6.4 Während des Prüfungsverfahrens kann der Anmelder EP-D in der Weise ändern, dass diese nicht über den Inhalt von EP-P in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, vorausgesetzt, dass die geänderte Teilanmeldung EP-D nicht über den Inhalt von EP-D in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

FRAGE 7

Heute, am 5. März 2012, wird eine europäische Patentanmeldung eingereicht. Sie enthält eine Seite Zusammenfassung, 28 Seiten Beschreibung, 5 Seiten Zeichnungen und 4 Seiten Ansprüche. Die Anmeldung enthält 19 Ansprüche. Drei der 19 Ansprüche sind unabhängige Ansprüche. Der Anmelder möchte alle Ansprüche aufrechterhalten.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 – 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 Anspruchsgebühren sind nur für 3 Ansprüche fällig.
- 7.2 Wird die Anmeldung online eingereicht, muss für die Seiten keine Zusatzgebühr entrichtet werden.
- 7.3 Wird die Anmeldung per Post eingereicht, ist die Zusatzgebühr für 3 Seiten zu entrichten.
- 7.4 Wenn keine Anspruchsgebühren entrichtet werden, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

FRAGE 8

Am 22. Juni 2011 wurde der Hinweis auf die Erteilung eines europäischen Patents bekannt gemacht. Das europäische Patent enthält den unabhängigen Anspruch 1, der auf ein Erzeugnis gerichtet ist, und den unabhängigen Anspruch 2, der auf ein Verfahren gerichtet ist. Die beiden Ansprüche sind nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee miteinander verbunden.

Ihr Mandant möchte, dass die Einspruchsabteilung das Patent in vollem Umfang widerruft, doch bisher hat er einen Stand der Technik ermittelt, der lediglich den Gegenstand des Erzeugnisanspruchs 1 vorwegnimmt.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 – 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 8.1 Es muss bis spätestens 22. März 2012 Einspruch eingelegt werden.
- 8.2 Wird nur gegen Anspruch 1 Einspruch eingelegt, kann der Einspruch vom Einsprechenden nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Anspruch 2 ausgedehnt werden.
- 8.3 Die Einspruchsbegründung muss bis spätestens 22. Mai 2012 eingereicht werden.
- 8.4 Da die Ansprüche 1 und 2 nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee miteinander verbunden sind, ist mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung ein wirksamer Einspruchsgrund.

FRAGE 9

Ihr britischer Mandant kauft ein französisches Unternehmen mit allen Vermögenswerten, einschließlich einer internationalen Anmeldung PCT1, die auf eine erste Erfindung gerichtet ist, sowie einer französischen Anmeldung FR2, die auf eine zweite Erfindung gerichtet ist. Beide Anmeldungen sind in französischer Sprache. PCT1 wurde im Dezember 2009 eingereicht und FR2 im April 2011. Keine der Anmeldungen beansprucht eine frühere Priorität. Ihr Mandant möchte beide Erfindungen als europäische Patentanmeldungen weiterverfolgen, indem er mit PCT1 in die europäische Phase eintritt und unter Inanspruchnahme der Priorität von FR2 eine europäische Anmeldung EP-FR einreicht. Er würde aber als Sprache im europäischen Verfahren für beide Anmeldungen Englisch vorziehen.

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 – 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 9.1 Beim Eintritt von PCT1 in die europäische Phase vor dem EPA kann Ihr Mandant eine englische Übersetzung von PCT1 einreichen, und Englisch wird zur Verfahrenssprache.
- 9.2 Eine europäische Patentanmeldung, die die Priorität von FR2 wirksam in Anspruch nimmt, kann in englischer Sprache eingereicht werden.
- 9.3 Heute, am 5. März 2012, ist es nicht mehr möglich, die Priorität von FR2 für eine europäische Patentanmeldung wirksam in Anspruch zu nehmen.
- 9.4 Der Anmelder kann EP-FR in französischer Sprache einreichen und dann wirksam eine europäische Teilanmeldung zu EP-FR in englischer Sprache einreichen.

FRAGE 10

Der Anmelder antwortete nicht auf einen Bescheid der Prüfungsabteilung, in dem eine Frist von zwei Monaten zur Anpassung der Beschreibung an die geänderten Ansprüche gesetzt wurde. Das EPA versandte eine Mitteilung über einen Rechtsverlust per Einschreiben mit Datum vom 23. November 2011. Am Samstag, den 4. Februar 2012 entdeckte der Anmelder die Mitteilung über den Rechtsverlust in einer völlig anderen Akte.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 – 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung ist am 3. Februar 2012 abgelaufen.
- 10.2 Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läuft am 6. April 2012 ab.
- 10.3 Um nach Versäumung einer Frist die Weiterbehandlung einer europäischen Patentanmeldung beantragen zu können, muss der Anmelder alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt zur Wahrung der Frist beachtet haben.
- 10.4 Zur Rettung der Anmeldung reicht es aus, rechtzeitig:
 - beim EPA die Wiedereinsetzung in die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung zu beantragen,
 - die Gebühren für die Wiedereinsetzung und für die Weiterbehandlung zu entrichten und
 - nachzuweisen, dass alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt zur Wahrung der Frist beachtet worden ist.

Anspruchsanalyse

Die Fragen 11-20 betreffen eine von Ihrem Mandanten eingereichte europäische Patentanmeldung mit folgender Beschreibung und Zeichnungen:

Beschreibung der Patentanmeldung des Mandanten

[001] Die Erfindung betrifft Verschlüsse zum Versiegeln von Flaschen.

[002] D1 beschreibt einen zum Stand der Technik gehörenden Verschluss, der durch Wärmeschweißen mit einer Flasche verbunden wird. Ein Überstand ist oben über den Hauptteil des Verschlusses zurückgefaltet. Der Überstand bildet eine Abziehlasche zum Entfernen des Verschlusses von der Flasche. Die Abziehlasche kann während des Anbringens oder Entfernens einer Schraubkappe vom Hauptteil des Verschlusses abreißen, sodass die Abziehlasche nicht mehr zum Entfernen des Verschlusses von der Flasche zur Verfügung steht.

[003] Die Erfindung ist in den Ansprüchen definiert.

[004] Die FIG. 1-3 zeigen eine erste Ausführungsform eines Verschlusses 10, der eine Öffnung 42 einer Flasche 40 abdeckt. Der Verschluss 10 umfasst ein Laschenelement 12 und ein Versiegelungselement 20. Ein erster Abschnitt des Laschenelements 12 ist stark am Versiegelungselement 20 befestigt. Ein zweiter Abschnitt des Laschenelements ist schwach am Versiegelungselement befestigt (FIG. 2). Der zweite Abschnitt des Laschenelements 12 kann gelöst werden, um eine Abziehlasche 18 zu bilden (FIG. 1 und 3). Die Abziehlasche 18 kann ergriffen werden, um den Verschluss 10 von der Flasche 40 zu entfernen. FIG. 2 zeigt auch eine Schraubkappe 46, die auf die Flasche 40 geschraubt ist und den Verschluss 10 abdeckt.

[005] In der ersten Ausführungsform wird das Versiegelungselement 20 des Verschlusses aus einer Verbundfolie gebildet, die einen Polyesterfilm 22 und eine Metallfolie 24, beispielsweise eine Aluminiumfolie, umfasst. Die Metallfolie 24 versiegelt das Produkt in der Flasche 40. Der Polyesterfilm 22 verhindert das Reißen der Metallfolie 24, wenn man den Verschluss 10 von der Flasche entfernt.

Anspruchsanalyse

[006] Die untere Oberfläche des Polyesterfilms 22 ist mit einem wärmeverschweißbaren Material 26 versehen. Das wärmeverschweißbare Material 26 ist ein Material, das bei Erwärmung weich wird und dazu benutzt werden kann, den Verschluss 10 auf das obere Ende der Flasche 40 zu schweißen. Das wärmeverschweißbare Material 26 kann durch Erwärmen (z. B. durch induktives Erwärmen) der Metallfolie 24 weich gemacht werden.

[007] Das Laschenelement 12 wird durch einen Polyesterfilm gebildet. Das Laschenelement 12 ist durch eine Klebeschicht 32 an der Metallfolie 24 des Versiegelungselements 20 (der oberen Oberfläche des Versiegelungselements 20) befestigt. Die Klebeschicht 32 umfasst einen kontinuierlichen Klebeabschnitt 34 und einen diskontinuierlichen Klebeabschnitt, der vorzugsweise durch zwei oder mehr Klebepunkte 36 gebildet wird.

[008] Der kontinuierliche Klebeabschnitt 34 deckt einen ersten Abschnitt der oberen Oberfläche des Versiegelungselements 20 (der bis zur Hälfte der Fläche ausmacht) vollständig ab und befestigt den ersten Abschnitt des Laschenelements 12 dauerhaft mit dem Versiegelungselement 20. Der diskontinuierliche Klebeabschnitt ist mit einer unvollständigen Klebeschicht versehen. Vorzugsweise ist der diskontinuierliche Klebeabschnitt über die restliche obere Oberfläche des Versiegelungselements 20 verteilt.

[009] Die Größe der Klebepunkte 36 legt den Grad der Haftung des zweiten Abschnitts des Laschenelements 12 am Versiegelungselement 20 fest. Der Grad der Haftung wird so festgelegt, dass eine Trennung des zweiten Abschnitts des Laschenelements 12 vom Versiegelungselement 20 beim Aufbringen der Schraubkappe 46 verhindert wird, es einem Benutzer aber möglich ist, den zweiten Abschnitt des Laschenelements 12 vom Versiegelungselement 20 abzuziehen, damit die Abziehlasche 18 gebildet wird.

[010] FIG. 2 ist eine Querschnittsansicht des oberen Endes der Flasche 40 mit dem Verschluss 10, der die Öffnung 42 der Flasche abdeckt, und der Schraubkappe 46, die den Verschluss 10 abdeckt.

Anspruchsanalyse

[011] FIG. 3 ist eine Querschnittsansicht, die ein Verfahren zum Öffnen der Flasche 40 zeigt. Zuerst wird die Schraubkappe 46 in Richtung des Pfeils 44 entfernt. Dann wird die Abziehflasche 18 vom Versiegelungselement 20 abgezogen. Die Abziehflasche 18 wird anschließend in Richtung des Pfeils 48 gezogen, sodass die Wärmeschweißung des Versiegelungselements 20 an der Flasche 40 unter dem kontinuierlichen Klebeabschnitt 34 bricht. Die Abziehflasche 18 wird dann weiter in Richtung des Pfeils 48 gezogen, bis der Verschluss 10 von der Flasche 40 entfernt ist.

[012] FIG. 4 zeigt eine zweite Ausführungsform eines Verschlusses 50, enthaltend ein Versiegelungselement 20, das so ausgelegt ist, dass es beim Entfernen des Verschlusses durch Ziehen an der Abziehflasche 18 einen Nachweis für eine unbefugte Manipulation liefert. Das Versiegelungselement 20 der zweiten Ausführungsform umfasst nur die Metallfolie 24. Das wärmeverschweißbare Material 26 ist in der zweiten Ausführungsform auf der unteren Oberfläche der Metallfolie 24 aufgebracht. Ansonsten ist die zweite Ausführungsform in der gleichen Weise aufgebaut wie die erste Ausführungsform. Die zweite Ausführungsform des Verschlusses ähnelt, was dessen Funktion und Entfernen betrifft, der in FIG. 1-3 dargestellten ersten Ausführungsform des Verschlusses 10. Ohne den Polyesterfilm 22 reißt jedoch beim Entfernen des Verschlusses 50 von der Flasche 40 die Metallfolie 24. In der zweiten Ausführungsform liefert daher ein Riss in der Metallfolie 24 einen Nachweis für eine unbefugte Manipulation.

Zeichnungen der Anmeldung des Mandanten

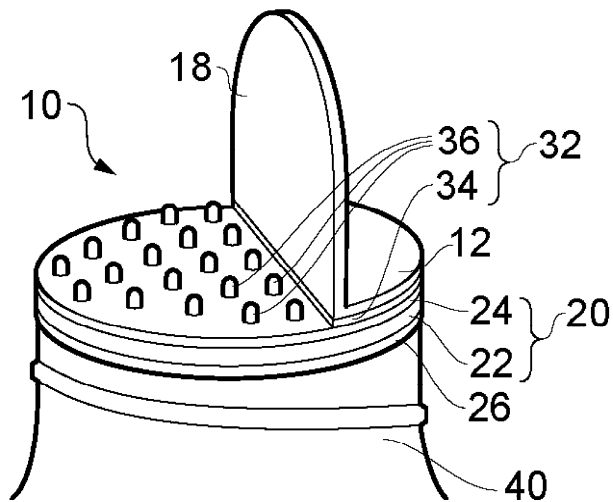


FIG. 1

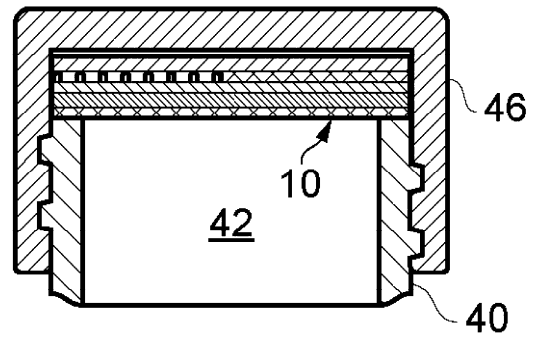


FIG. 2

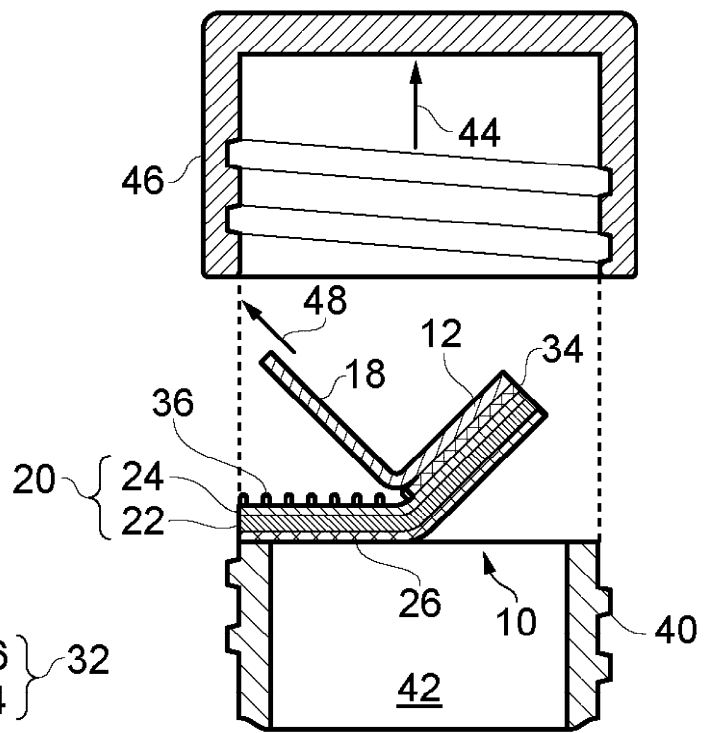


FIG. 3

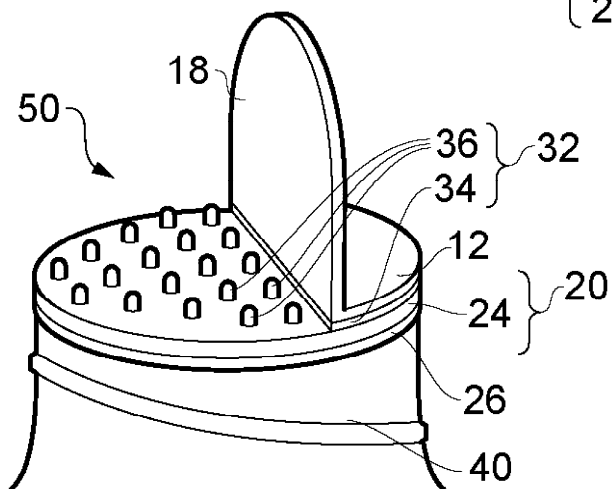


FIG. 4

Dokument D1

[001] FIG. 1 ist ein Querschnitt durch einen Teil einer Flasche 1 mit einer Kappe 4, die auf einen Gewindeabschnitt 3 des Halses 2 der Flasche 1 aufgeschraubt ist. Die Kappe 4 kann von der Flasche abgeschraubt werden, um einen Verschluss 5 freizulegen. Der Verschluss 5 umfasst eine Abziehlasche 8, die ergriffen werden kann, um durch Ziehen an der Abziehlasche 8 den Verschluss 5 von der Flasche 1 zu entfernen.

[002] Wie in FIG. 1-2 gezeigt, ist die Abziehlasche 8 oben über den Hauptteil 6 des Verschlusses 5 zurückgefaltet. Der Hauptteil 6 des Verschlusses 5 ist kreisrund. Der Verschluss 5 ist hergestellt aus einer Aluminiumfolie mit einer dünnen Schicht aus wärmeverschweißbarem Material 9 auf einer unteren Oberfläche des Hauptteils 6 des Verschlusses 5. Der Hauptteil 6 des Verschlusses 5 wird mit dem oberen Ende des Halses 2 der Flasche 1 durch induktives Erwärmen der Aluminiumfolie wärmeverschweißt.

[003] Die Abziehlasche 8 ist oben über den Hauptteil 6 des Verschlusses 5 zurückgefaltet, wie in FIG. 1 gezeigt, bevor der Verschluss 5 mit dem oberen Ende der Flasche 1 wärmeverschweißt wird, um zu verhindern, dass die Abziehlasche 8 durch den Gewindeabschnitt 3 beschädigt wird.

[004] FIG. 2 ist ein Querschnitt des Verschlusses 5, der die oben über den Hauptteil 6 des Verschlusses 5 zurückgefaltete Abziehlasche 8 zeigt.

[005] FIG. 3 ist eine Draufsicht des Verschlusses 5, die den kreisrunden Hauptteil 6 des Verschlusses 5 mit der vom Hauptteil 6 überstehenden Abziehlasche 8 zeigt.

Zeichnungen Dokument D1

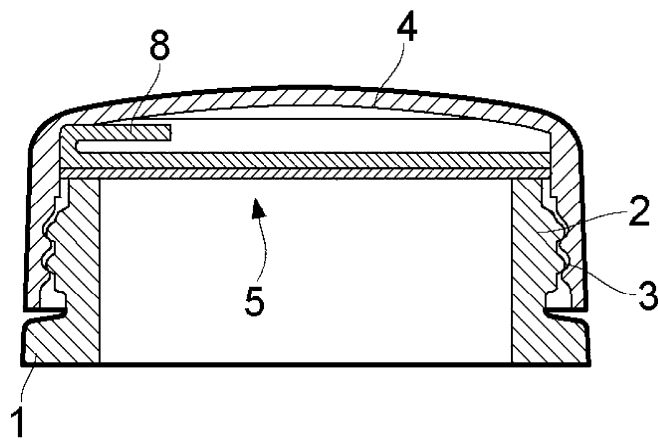


FIG. 1

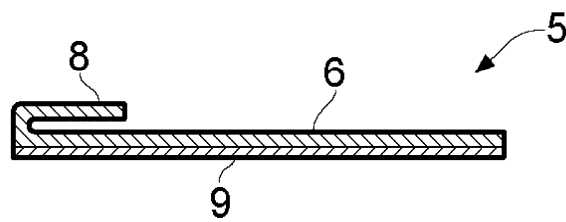


FIG. 2

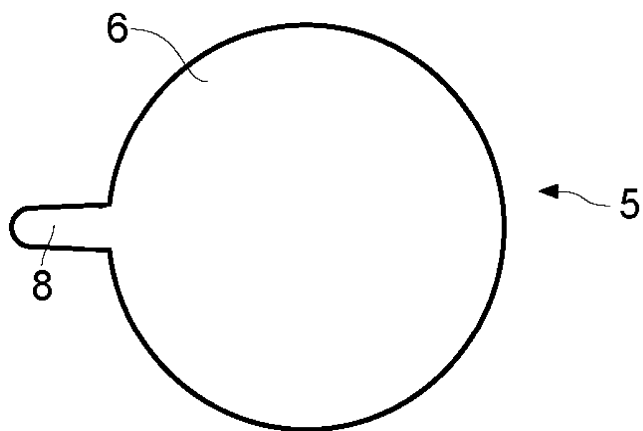


FIG. 3

FRAGE 11

Nehmen Sie für Frage 11 an, dass es sich bei Anspruch I um einen einzigen unabhängigen Anspruch handelt, der mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- I. Verschluss (10, 50) auf einer Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist: ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine Metallfolie (24), ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und ein Laschenelement (12), dadurch gekennzeichnet, dass das Laschenelement (12) sich über zumindest einen Teil einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) erstreckt und so angeordnet ist, dass es ergriffen werden kann, um den Verschluss (10, 50) von der Öffnung (42) der Flasche (40) zu entfernen.

Geben Sie für jede der Aussagen 11.1 – 11.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 11.1 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figuren 1-3 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs I.
- 11.2 Der Gegenstand des Anspruchs I ist gegenüber D1 neu.
- 11.3 Der Gegenstand des Anspruchs I schützt einen Verschluss unabhängig von einer Flasche.
- 11.4 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figur 4 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs I.

FRAGE 12

Nehmen Sie für Frage 12 an, dass es sich bei Anspruch II um einen einzigen unabhängigen Anspruch handelt, der mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- II. Verschluss (10, 50), befestigbar an einer Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist:
- ein Versiegelungselement (20) enthaltend zumindest eine erste Materialschicht (24),
 - ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements, um den Verschluss an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und
 - ein Laschenelement (12),
- dadurch gekennzeichnet, dass
- das Laschenelement (12) zumindest eine zweite Materialschicht enthält,
 - wobei das Laschenelement (12) an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch einen ersten Abschnitt des Laschenelements (12) befestigt ist, wobei ein zweiter Abschnitt des Laschenelements als Abziehlasche (18) dient.

Geben Sie für jede der Aussagen 12.1 – 12.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 12.1 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figuren 1-3 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs II.
- 12.2 Der Gegenstand des Anspruchs II ist gegenüber D1 neu.
- 12.3 Der Gegenstand des Anspruchs II schützt einen Verschluss unabhängig von einer Flasche.
- 12.4 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figur 4 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs II.

FRAGE 13

Nehmen Sie für Frage 13 an, dass es sich bei Anspruch III um einen einzigen unabhängigen Anspruch handelt, der mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- III. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist:
ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine Metallfolie (24),
ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche der Metallfolie (24), um den Verschluss an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und
ein Laschenelement (12),
dadurch gekennzeichnet, dass
das Laschenelement (12) einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein Teil des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche der Metallfolie (24) befestigt ist und der Rest des Polyesterfilms als Abziehlasche (18) dient.

Geben Sie für jede der Aussagen 13.1 – 13.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 13.1 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figuren 1-3 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs III.
13.2 Der Gegenstand des Anspruchs III ist gegenüber D1 neu.
13.3 Der Gegenstand des Anspruchs III schützt einen Verschluss unabhängig von einer Flasche.
13.4 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figur 4 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs III.

Anspruchsanalyse

FRAGEN 14 - 20

Nehmen Sie für die Fragen 14 - 20 an, dass mit der Patentanmeldung des Mandanten ein Anspruchssatz eingereicht wurde, der den einzigen, unabhängigen Anspruch IV umfasst, und nehmen Sie weiter an, dass ein europäischer Recherchenbericht die Dokumente D1 und D2 als Dokumente anführt, die vor dem Prioritätstag der Patentanmeldung des Mandanten veröffentlicht wurden.

- IV. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist:
- ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine Aluminiumfolie (24),
 - ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der Aluminiumfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und
 - ein Laschenelement (12),
- dadurch gekennzeichnet, dass
- das Laschenelement (12) einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) befestigt ist und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehlase (18) dient.

Dokument D2

[001] Ein Verschluss 1 ist so ausgebildet, dass er an der Öffnung einer Flasche befestigt werden und sie verschließen kann.

[002] Die FIG. 1-3 zeigen eine erste Ausführungsform des Verschlusses 1, der am Hals einer Flasche 11 angebracht ist. FIG. 1 ist eine perspektivische Ansicht des Verschlusses 1 an der Flasche 11. FIG. 2 ist eine Querschnittsansicht des Verschlusses am Hals der Flasche. Eine Schraubkappe 10 bedeckt den Verschluss 1. FIG. 3 ist eine Querschnittsansicht, die ein Verfahren zum Öffnen der Flasche zeigt.

[003] Der Verschluss 1 enthält ein Verbundversiegelungselement 2 umfassend eine Metallfolie 3, beispielsweise eine Aluminiumfolie, und eine Plastikfolie 4. Eine untere Oberfläche der Plastikfolie 4 ist mit einem wärmeverschweißbaren Material 5 beschichtet, das beim Erwärmen schmilzt, z. B. infolge induktiven Erwärmens der Metallfolie, sodass der Verschluss auf den Hals der Flasche 11 befestigt werden kann.

[004] Der Verschluss 1 enthält ferner einen Polyesterfilm 6. Zwischen dem Polyesterfilm 6 und der Metallfolie 3 befindet sich eine Klebeschicht 7. Die Klebeschicht 7 erstreckt sich über höchstens die Hälfte des Verschlusses 1 und befestigt diesen Abschnitt des Polyesterfilms 6 stark am Versiegelungselement 2. Der Rest des Polyesterfilms 6 ist nicht am Versiegelungselement 2 befestigt und bildet eine Abziehlasche 9. Der Verschluss 1 enthält somit einen verbundenen Abschnitt 8, in dem der Polyesterfilm 6 am Versiegelungselement 2 befestigt ist, sowie einen getrennten Abschnitt, der die Abziehlasche 9 bildet, in dem der Polyesterfilm 6 nicht am Versiegelungselement 2 befestigt ist.

[005] Wie in FIG. 3 gezeigt, entfernt man zum Öffnen der Flasche 11 die Schraubkappe 10 in Richtung des Pfeils 12. Dadurch wird der an der Flasche 11 befestigte Verschluss 1 freigelegt. Der Verschluss 1 kann dann entfernt werden, indem die frei stehende Abziehlasche 9 ergriffen und in Richtung des Pfeils 13 gezogen wird. Der verbundene Abschnitt 8 des Verschlusses 1 kann vom Hals der Flasche 11 abgezogen werden, worauf die Ablösung des getrennten Abschnitts des Verschlusses 1 folgt. Die relative Klebekraft der Klebeschicht 7 und die des wärmeverschweißbaren Materials 5 sind so bemessen, dass der Verschluss 1 als eine Einheit entfernt werden kann.

Anspruchsanalyse

[006] FIG. 4 zeigt eine alternative Ausführungsform eines Verschlusses 21. Der Verschluss 21 ist derselbe wie der Verschluss 1, außer dass ein zusätzlicher dünner Klebestreifen 27 vorhanden ist, durch den die Abziehflasche 9 schwach am Versiegelungselement 2 befestigt wird, um eine Beschädigung der Abziehflasche vor ihrer Benutzung zu verhindern. Die Abziehflasche 9 kann losgelöst werden, indem die durch den dünnen Klebestreifen 27 verursachte schwache Befestigung gebrochen wird. Bei der Herstellung ist jedoch Sorgfalt geboten, um sicherzustellen, dass die durch den Klebestreifen 27 erzielte Befestigung nicht so stark ist, dass sie die Loslösung der Abziehflasche 9 verhindert.

Zeichnungen Dokument D2

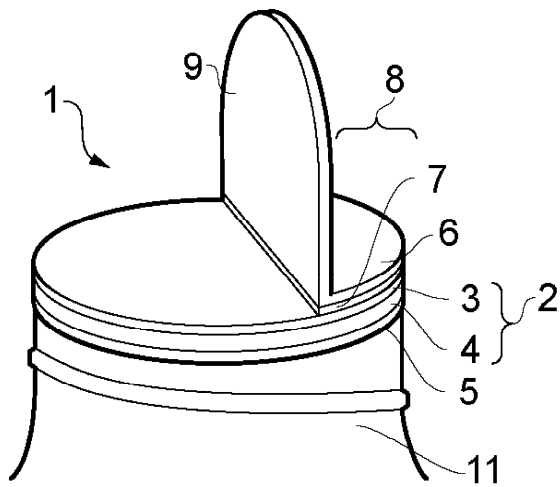


FIG. 1

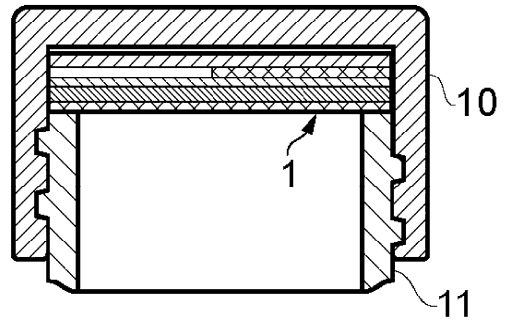


FIG. 2

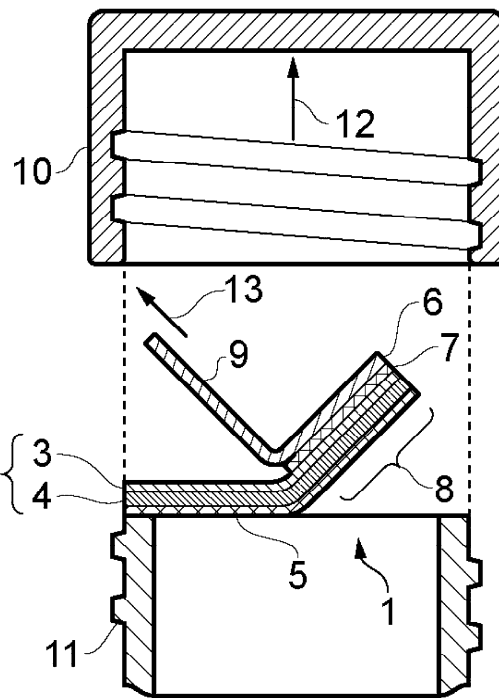


FIG. 3

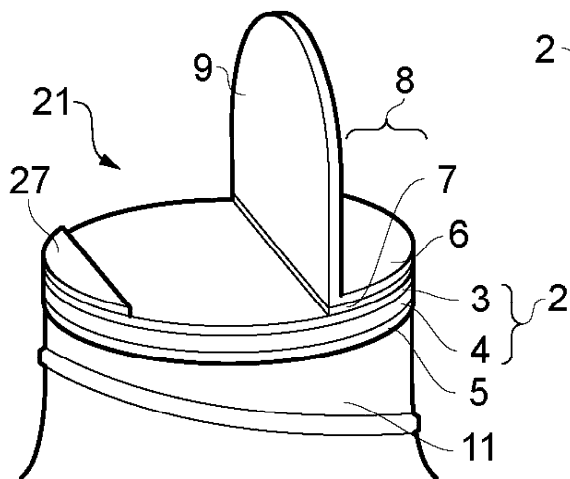


FIG. 4

Anspruchsanalyse

FRAGE 14

Geben Sie für jede der Aussagen 14.1 – 14.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 14.1 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figuren 1-3 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs IV.
- 14.2 Der Gegenstand des Anspruchs IV ist gegenüber D1 neu.
- 14.3 Der Gegenstand des Anspruchs IV ist gegenüber D2 neu.
- 14.4 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figur 4 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs IV.

FRAGE 15

Anspruch V ist ein erster Vorschlag Ihres Mandanten zur Änderung des unabhängigen Anspruchs IV in Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht. Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen.

- V. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist: ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine ~~Aluminium~~Metallfolie (24), ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der ~~Aluminium~~Metallfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und ein Laschenelement (12), ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ das Laschenelement (12) umfassend einen Polyesterfilm ~~umfasst~~, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) befestigt ist und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehlasche (18) dient, dadurch gekennzeichnet, dass der zweite Abschnitt des Polyesterfilms an der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch Klebepunkte (36) befestigt ist.

In Anspruch V wurde der Begriff "Aluminiumfolie" durch "Metallfolie" ersetzt. Geben Sie für jede der Aussagen 15.1 – 15.4 anhand von wahr oder falsch auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage zumindest als Teil eines Argumentes für die Rechtfertigung herangezogen werden kann, dass diese Änderung nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar ist:

Relevant in Bezug auf Artikel 123 (2) EPÜ ist, dass...

- 15.1 ... die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung die Verwendung von Aluminium für die Metallfolie nicht als wesentlich dargestellt hat.
- 15.2 ... eine Aluminiumfolie als solche nicht unerlässlich ist, da die Erfindung unter Verwendung einer Metallfolie funktioniert, wie auch in D2 bestätigt wird.
- 15.3 ... das Ersetzen einer Aluminiumfolie durch eine Metallfolie keine Änderung eines anderen Merkmals des Verschlusses erforderlich macht.
- 15.4 ... sich der geänderte Anspruch auf einen recherchierten Gegenstand bezieht.

FRAGE 16

Anspruch VI ist ein zweiter Vorschlag Ihres Mandanten zur Änderung des unabhängigen Anspruchs IV in Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht. Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen.

- VI. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist: ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine Aluminiumfolie (24), ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der Aluminiumfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und ein Laschenelement (12), ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ das Laschenelement (12) umfassend einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) befestigt ist durch eine vollständige Klebeschicht (34) befestigt ist, die bis zur Hälfte der Fläche des Versiegelungselements abdeckt, und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehlasche (18) dient, dadurch gekennzeichnet, dass der zweite Abschnitt des Polyesterfilms an der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch eine unvollständige Klebeschicht befestigt ist.

Geben Sie für jede der Aussagen 16.1 – 16.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 16.1 Der Gegenstand des Anspruchs VI geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.
- 16.2 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figuren 1-3 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs VI.
- 16.3 Die zweiteilige Form (Regel 43 (1) EPÜ) des Anspruchs VI ist korrekt umgesetzt in Bezug auf D1.
- 16.4 Der Gegenstand des Anspruchs VI ist gegenüber D2 neu.

FRAGE 17

Anspruch VII ist ein dritter Vorschlag Ihres Mandanten zur Änderung des unabhängigen Anspruchs IV in Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht. Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen.

- VII. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist: ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine Aluminiumfolie (24), ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der Aluminiumfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und ein Laschenelement (12), ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ das Laschenelement (12) umfassend einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) befestigt ist und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehflasche (18) dient, dadurch gekennzeichnet, dass das Versiegelungselement (20) so ausgelegt ist, dass es beim Entfernen des Verschlusses (10, 50) durch Ziehen an der Abziehflasche (18) einen Nachweis für eine unbefugte Manipulation liefert.

Geben Sie für jede der Aussagen 17.1 – 17.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 17.1 Der Gegenstand des Anspruchs VII geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.
- 17.2 Eine Ausführungsform des Verschlusses, die in Figuren 1-3 der Anmeldung gezeigt wird, fällt unter den Umfang des Anspruchs VII.
- 17.3 Dem Anspruch VII mangelt es an Klarheit, da der kennzeichnende Teil des Anspruchs durch das zu erreichende Ergebnis definiert wird.
- 17.4 Dem Anspruch VII mangelt es an Klarheit, da der kennzeichnende Teil des Anspruchs durch einen Verfahrensschritt definiert wird.

FRAGE 18

Anspruch VIII ist ein vierter Vorschlag Ihres Mandanten zur Änderung des unabhängigen Anspruchs IV in Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht. Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen.

VIII. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist:
ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine Aluminiumfolie (24),
ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der Aluminiumfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und
ein Laschenelement (12), ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~
das Laschenelement (12) umfassend einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) befestigt ist und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehlasche (18) dient,
dadurch gekennzeichnet, dass
das Versiegelungselement (20) ausschließlich aus der Aluminiumfolie (24) besteht, wobei die Aluminiumfolie (24) so ausgelegt ist, dass sie bei Entfernen des Verschlusses (10, 50) durch Ziehen an der Abziehlasche (18) reißt.

Nehmen Sie für diese Frage an, dass Anspruch VIII in der zweiteiligen Form gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik D2 abgefasst ist, und dass die technische Wirkung des kennzeichnenden Teils darin besteht, dass die Aluminiumfolie bei Entfernen des Verschlusses reißt. Geben Sie für jede der Aussagen 18.1 – 18.4 anhand von wahr oder falsch auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage auf der Grundlage dieser technischen Wirkung die objektive technische Aufgabe gegenüber D2 gültig definiert.

Die objektive technische Aufgabe gegenüber D2 besteht darin, ...

- 18.1 ... einen Verschluss bereitzustellen, der leichter reißen kann.
- 18.2 ... ein verbessertes Herstellungsverfahren bereitzustellen.
- 18.3 ... den Nachweis einer unbefugten Manipulation am Verschluss zu ermöglichen.
- 18.4 ... die Zahl der Schichten, die zur Bildung des Verschlusses verwendet werden, zu reduzieren.

FRAGE 19

Anspruch IX ist ein fünfter Vorschlag Ihres Mandanten zur Änderung des unabhängigen Anspruchs IV in Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht. Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen.

- IX. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist: ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine ~~Aluminium~~Metallfolie (24), ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der ~~Aluminium~~Metallfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und ein Laschenelement (12), ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ das Laschenelement (12) umfassend einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch eine kontinuierliche Klebeschicht (34), die sich über einen ersten Abschnitt der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) erstreckt, befestigt ist und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehlasche (18) dient, dadurch gekennzeichnet, dass der zweite Abschnitt des Polyesterfilms an der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch einen diskontinuierlichen Klebeabschnitt befestigt ist, der über den Rest der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) verteilt ist.

Anspruchsanalyse

Nehmen Sie für Frage 19 Folgendes an:

- D2 ist der nächstliegende Stand der Technik, wobei davon auszugehen ist, dass D2 einen Verschluss mit Merkmalen offenbart, die denen des Oberbegriffs des Anspruchs IX entsprechen,
- die objektive technische Aufgabe wird dahin gehend definiert, dass der Widerstand gegen das Trennen der Abziehflasche vom Versiegelungselement während des Aufbringens einer Schraubkappe verbessert werden soll.

Geben Sie für jede der Aussagen 19.1 – 19.4 anhand von wahr oder falsch auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage ein stichhaltiges Argument dafür liefert, warum es nicht naheliegend ist, die genannte objektive technische Aufgabe durch die Merkmale des Anspruchs IX zu lösen.

Der Gegenstand des Anspruchs IX ist erfinderisch, weil ...

- 19.1 ... D2 einen Verschluss mit einem verbundenen Abschnitt offenbart, in dem der Polyesterfilm an einer Aluminiumfolie befestigt ist, sowie einen getrennten Abschnitt, der eine Abziehflasche bildet, in dem der Polyesterfilm von der Aluminiumfolie getrennt ist und frei steht.
- 19.2 ... D2 offenbart, dass dort, wo eine Abziehflasche schwach am Versiegelungselement befestigt werden soll, dies durch einen Klebestreifen erreicht werden soll.
- 19.3 ... der angeführte Stand der Technik nicht offenbart oder nahelegt, einen diskontinuierlichen Klebeabschnitt, der verteilt ist über den Abschnitt des Versiegelungselementes, an dem eine Abziehflasche befestigt wird, zu verwenden, um die Abziehflasche schwach am Versiegelungselement zu befestigen.
- 19.4 ... der angeführte Stand der Technik die Verwendung von Klebepunkten zur schwachen Befestigung einer Abziehflasche an einem Versiegelungselement nicht offenbart oder nahelegt.

FRAGE 20

Anspruch X ist ein sechster Vorschlag Ihres Mandanten zur Änderung des unabhängigen Anspruchs IV in Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht. Ergänzungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen.

- X. Verschluss (10, 50) für eine Flasche (40), wobei der Verschluss aufweist: ein Versiegelungselement (20) enthaltend eine ~~Aluminium~~Metallfolie (24), ein wärmeverschweißbares Material (26) auf einer ersten Oberfläche des Versiegelungselements (20), um den Verschluss (10, 50) durch Erwärmen der ~~Aluminium~~Metallfolie (24) an einer Öffnung (42) der Flasche (40) zu befestigen, und ein Laschenelement (12), ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ das Laschenelement (12) umfassend einen Polyesterfilm umfasst, wobei ein erster Abschnitt des Polyesterfilms an einer zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch eine kontinuierliche Klebeschicht (34), die sich über einen ersten Abschnitt der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) erstreckt, befestigt ist und ein zweiter Abschnitt des Polyesterfilms als Abziehlasche (18) dient, dadurch gekennzeichnet, dass der zweite Abschnitt des Polyesterfilms an der zweiten Oberfläche des Versiegelungselements (20) durch mindestens zwei Klebepunkte (36) befestigt ist.

Anspruchsanalyse

Nehmen Sie für Frage 20 Folgendes an:

- D2 ist der nächstliegende Stand der Technik, wobei davon auszugehen ist, dass D2 einen Verschluss mit Merkmalen offenbart, die denen des Oberbegriffs des Anspruchs X entsprechen,
- die objektive technische Aufgabe wird dahin gehend definiert, dass der Widerstand gegen das Trennen der Abziehlasche vom Versiegelungselement während des Aufbringens einer Schraubkappe verbessert werden soll.

Geben Sie für jede der Aussagen 20.1 – 20.4 anhand von wahr oder falsch auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage ein stichhaltiges Argument dafür liefert, warum es nicht naheliegend ist, die genannte objektive technische Aufgabe durch die Merkmale des Anspruchs X zu lösen.

Der Gegenstand des Anspruchs X ist erfinderisch, weil ...

- 20.1 ... D2 einen Verschluss mit einem verbundenen Abschnitt offenbart, in dem der Polyesterfilm an einer Aluminiumfolie befestigt ist, sowie einen getrennten Abschnitt, der eine Abziehlasche bildet, in dem der Polyesterfilm von der Aluminiumfolie getrennt ist und frei steht.
- 20.2 ... D2 offenbart, dass dort, wo eine Abziehlasche schwach am Versiegelungselement befestigt werden soll, dies durch einen Klebestreifen erreicht werden soll.
- 20.3 ... der angeführte Stand der Technik nicht offenbart oder nahelegt, einen diskontinuierlichen Klebeabschnitt, der verteilt ist über den Abschnitt des Versiegelungselements, an dem eine Abziehlasche befestigt wird, zu verwenden, um die Abziehlasche schwach am Versiegelungselement zu befestigen.
- 20.4 ... der angeführte Stand der Technik die Verwendung von Klebepunkten zur schwachen Befestigung einer Abziehlasche an einem Versiegelungselement nicht offenbart oder nahelegt.

Anlage 1

2010

Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
Fr	01	Mo	01	Mo	01	Do	01	Sa	01	Di	01	Do	01	So	01	Mi	01	Fr	01	Mo	01	Mi	01
Sa	02	Di	02	Di	02	Fr	02	So	02	Mi	02	Fr	02	Mo	02	Do	02	Sa	02	Di	02	Do	02
So	03	Mi	03	Mi	03	Sa	03	Mo	03	Do	03	Sa	03	Di	03	Fr	03	So	03	Mi	03	Fr	03
Mo	04	Do	04	Do	04	So	04	Di	04	Fr	04	So	04	Mi	04	Sa	04	Mo	04	Do	04	Sa	04
Di	05	Fr	05	Fr	05	Mo	05	Mi	05	Sa	05	Mo	05	Do	05	So	05	Di	05	Fr	05	So	05
Mi	06	Sa	06	Sa	06	Di	06	Do	06	So	06	Di	06	Fr	06	Mo	06	Mi	06	Sa	06	Mo	06
Do	07	So	07	So	07	Mi	07	Fr	07	Mo	07	Mi	07	Sa	07	Di	07	Do	07	So	07	Di	07
Fr	08	Mo	08	Mo	08	Do	08	Sa	08	Di	08	Do	08	So	08	Mi	08	Fr	08	Mo	08	Mi	08
Sa	09	Di	09	Di	09	Fr	09	So	09	Mi	09	Fr	09	Mo	09	Do	09	Sa	09	Di	09	Do	09
So	10	Mi	10	Mi	10	Sa	10	Mo	10	Do	10	Sa	10	Di	10	Fr	10	So	10	Mi	10	Fr	10
Mo	11	Do	11	Do	11	So	11	Di	11	Fr	11	So	11	Mi	11	Sa	11	Mo	11	Do	11	Sa	11
Di	12	Fr	12	Fr	12	Mo	12	Mi	12	Sa	12	Mo	12	Do	12	So	12	Di	12	Fr	12	So	12
Mi	13	Sa	13	Sa	13	Di	13	Do	13	So	13	Di	13	Fr	13	Mo	13	Mi	13	Sa	13	Mo	13
Do	14	So	14	So	14	Mi	14	Fr	14	Mo	14	Mi	14	Sa	14	Di	14	Do	14	So	14	Di	14
Fr	15	Mo	15	Mo	15	Do	15	Sa	15	Di	15	Do	15	So	15	Mi	15	Fr	15	Mo	15	Mi	15
Sa	16	Di	16	Di	16	Fr	16	So	16	Mi	16	Fr	16	Mo	16	Do	16	Sa	16	Di	16	Do	16
So	17	Mi	17	Mi	17	Sa	17	Mo	17	Do	17	Sa	17	Di	17	Fr	17	So	17	Mi	17	Fr	17
Mo	18	Do	18	Do	18	So	18	Di	18	Fr	18	So	18	Mi	18	Sa	18	Mo	18	Do	18	Sa	18
Di	19	Fr	19	Fr	19	Mo	19	Mi	19	Sa	19	Mo	19	Do	19	So	19	Di	19	Fr	19	So	19
Mi	20	Sa	20	Sa	20	Di	20	Do	20	So	20	Di	20	Fr	20	Mo	20	Mi	20	Sa	20	Mo	20
Do	21	So	21	So	21	Mi	21	Fr	21	Mo	21	Mi	21	Sa	21	Di	21	Do	21	So	21	Di	21
Fr	22	Mo	22	Mo	22	Do	22	Sa	22	Di	22	Do	22	So	22	Mi	22	Fr	22	Mo	22	Mi	22
Sa	23	Di	23	Di	23	Fr	23	So	23	Mi	23	Fr	23	Mo	23	Do	23	Sa	23	Di	23	Do	23
So	24	Mi	24	Mi	24	Sa	24	Mo	24	Do	24	Sa	24	Di	24	Fr	24	So	24	Mi	24	Fr	24
Mo	25	Do	25	Do	25	So	25	Di	25	Fr	25	So	25	Mi	25	Sa	25	Mo	25	Do	25	Sa	25
Di	26	Fr	26	Fr	26	Mo	26	Mi	26	Sa	26	Mo	26	Do	26	So	26	Di	26	Fr	26	So	26
Mi	27	Sa	27	Sa	27	Di	27	Do	27	So	27	Di	27	Fr	27	Mo	27	Mi	27	Sa	27	Mo	27
Do	28	So	28	So	28	Mi	28	Fr	28	Mo	28	Mi	28	Sa	28	Di	28	Do	28	So	28	Di	28
Fr	29			Mo	29	Do	29	Sa	29	Di	29	Do	29	So	29	Mi	29	Fr	29	Mo	29	Mi	29
Sa	30			Di	30	Fr	30	So	30	Mi	30	Fr	30	Mo	30	Do	30	Sa	30	Di	30	Do	30
So	31			Mi	31			Mo	31			Sa	31	Di	31			So	31			Fr	31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2010	x	x	x
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2010	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	02.04.2010	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	05.04.2010	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	30.04.2010		x	
Tag der Befreiung - Liberation Day - Journée de la Libération	05.05.2010		x	
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	13.05.2010	x	x	x
Brückentag - Bridging Day - Pont	14.05.2010	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	24.05.2010	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	03.06.2010	x		
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2010	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2010	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2010	x	x	x

Anlage 2

2011

Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
Sa	01	Di	01	Di	01	Fr	01	So	01	Mi	01	Fr	01	Mo	01	Do	01	Sa	01	Di	01	Do	01
So	02	Mi	02	Mi	02	Sa	02	Mo	02	Do	02	Sa	02	Di	02	Fr	02	So	02	Mi	02	Fr	02
Mo	03	Do	03	Do	03	So	03	Di	03	Fr	03	So	03	Mi	03	Sa	03	Mo	03	Do	03	Sa	03
Di	04	Fr	04	Fr	04	Mo	04	Mi	04	Sa	04	Mo	04	Do	04	So	04	Di	04	Fr	04	So	04
Mi	05	Sa	05	Sa	05	Di	05	Do	05	So	05	Di	05	Fr	05	Mo	05	Mi	05	Sa	05	Mo	05
Do	06	So	06	So	06	Mi	06	Fr	06	Mo	06	Mi	06	Sa	06	Di	06	Do	06	So	06	Di	06
Fr	07	Mo	07	Mo	07	Do	07	Sa	07	Di	07	Do	07	So	07	Mi	07	Fr	07	Mo	07	Mi	07
Sa	08	Di	08	Di	08	Fr	08	So	08	Mi	08	Fr	08	Mo	08	Do	08	Sa	08	Di	08	Do	08
So	09	Mi	09	Mi	09	Sa	09	Mo	09	Do	09	Sa	09	Di	09	Fr	09	So	09	Mi	09	Fr	09
Mo	10	Do	10	Do	10	So	10	Di	10	Fr	10	So	10	Mi	10	Sa	10	Mo	10	Do	10	Sa	10
Di	11	Fr	11	Fr	11	Mo	11	Mi	11	Sa	11	Mo	11	Do	11	So	11	Di	11	Fr	11	So	11
Mi	12	Sa	12	Sa	12	Di	12	Do	12	So	12	Di	12	Fr	12	Mo	12	Mi	12	Sa	12	Mo	12
Do	13	So	13	So	13	Mi	13	Fr	13	Mo	13	Mi	13	Sa	13	Di	13	Do	13	So	13	Di	13
Fr	14	Mo	14	Mo	14	Do	14	Sa	14	Di	14	Do	14	So	14	Mi	14	Fr	14	Mo	14	Mi	14
Sa	15	Di	15	Di	15	Fr	15	So	15	Mi	15	Fr	15	Mo	15	Do	15	Sa	15	Di	15	Do	15
So	16	Mi	16	Mi	16	Sa	16	Mo	16	Do	16	Sa	16	Di	16	Fr	16	So	16	Mi	16	Fr	16
Mo	17	Do	17	Do	17	So	17	Di	17	Fr	17	So	17	Mi	17	Sa	17	Mo	17	Do	17	Sa	17
Di	18	Fr	18	Fr	18	Mo	18	Mi	18	Sa	18	Mo	18	Do	18	So	18	Di	18	Fr	18	So	18
Mi	19	Sa	19	Sa	19	Di	19	Do	19	So	19	Di	19	Fr	19	Mo	19	Mi	19	Sa	19	Mo	19
Do	20	So	20	So	20	Mi	20	Fr	20	Mo	20	Mi	20	Sa	20	Di	20	Do	20	So	20	Di	20
Fr	21	Mo	21	Mo	21	Do	21	Sa	21	Di	21	Do	21	So	21	Mi	21	Fr	21	Mo	21	Mi	21
Sa	22	Di	22	Di	22	Fr	22	So	22	Mi	22	Fr	22	Mo	22	Do	22	Sa	22	Di	22	Do	22
So	23	Mi	23	Mi	23	Sa	23	Mo	23	Do	23	Sa	23	Di	23	Fr	23	So	23	Mi	23	Fr	23
Mo	24	Do	24	Do	24	So	24	Di	24	Fr	24	So	24	Mi	24	Sa	24	Mo	24	Do	24	Sa	24
Di	25	Fr	25	Fr	25	Mo	25	Mi	25	Sa	25	Mo	25	Do	25	So	25	Di	25	Fr	25	So	25
Mi	26	Sa	26	Sa	26	Di	26	Do	26	So	26	Di	26	Fr	26	Mo	26	Mi	26	Sa	26	Mo	26
Do	27	So	27	So	27	Mi	27	Fr	27	Mo	27	Mi	27	Sa	27	Di	27	Do	27	So	27	Di	27
Fr	28	Mo	28	Mo	28	Do	28	Sa	28	Di	28	Do	28	So	28	Mi	28	Fr	28	Mo	28	Mi	28
Sa	29			Di	29	Fr	29	So	29	Mi	29	Fr	29	Mo	29	Do	29	Sa	29	Di	29	Do	29
So	30			Mi	30	Sa	30	Mo	30	Do	30	Sa	30	Di	30	Fr	30	So	30	Mi	30	Fr	30
Mo	31			Do	31			Di	31			So	31	Mi	31			Mo	31			Sa	31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2011	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	22.04.2011	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	25.04.2011	x	x	x
Tag der Befreiung - Liberation Day - Journée de la Libération	05.05.2011		x	
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	02.06.2011	x	x	x
Brückentag - Bridging Day - Pont	03.06.2011	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	13.06.2011	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	23.06.2011	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2011	x		
Tag der Deutschen Einheit - Day of German Unity - Fête Nationale	03.10.2011	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2011	x		
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2011	x	x	x

Anlage 3

2012

Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
So	01	Mi	01	Do	01	So	01	Di	01	Fr	01	So	01	Mi	01	Sa	01	Mo	01	Do	01	Sa	01
Mo	02	Do	02	Fr	02	Mo	02	Mi	02	Sa	02	Mo	02	Do	02	So	02	Di	02	Fr	02	So	02
Di	03	Fr	03	Sa	03	Di	03	Do	03	So	03	Di	03	Fr	03	Mo	03	Mi	03	Sa	03	Mo	03
Mi	04	Sa	04	So	04	Mi	04	Fr	04	Mo	04	Mi	04	Sa	04	Di	04	Do	04	So	04	Di	04
Do	05	So	05	Mo	05	Do	05	Sa	05	Di	05	Do	05	So	05	Mi	05	Fr	05	Mo	05	Mi	05
Fr	06	Mo	06	Di	06	Fr	06	So	06	Mi	06	Fr	06	Mo	06	Do	06	Sa	06	Di	06	Do	06
Sa	07	Di	07	Mi	07	Sa	07	Mo	07	Do	07	Sa	07	Di	07	Fr	07	So	07	Mi	07	Fr	07
So	08	Mi	08	Do	08	So	08	Di	08	Fr	08	So	08	Mi	08	Sa	08	Mo	08	Do	08	Sa	08
Mo	09	Do	09	Fr	09	Mo	09	Mi	09	Sa	09	Mo	09	Do	09	So	09	Di	09	Fr	09	So	09
Di	10	Fr	10	Sa	10	Di	10	Do	10	So	10	Di	10	Fr	10	Mo	10	Mi	10	Sa	10	Mo	10
Mi	11	Sa	11	So	11	Mi	11	Fr	11	Mo	11	Mi	11	Sa	11	Di	11	Do	11	So	11	Di	11
Do	12	So	12	Mo	12	Do	12	Sa	12	Di	12	Do	12	So	12	Mi	12	Fr	12	Mo	12	Mi	12
Fr	13	Mo	13	Di	13	Fr	13	So	13	Mi	13	Fr	13	Mo	13	Do	13	Sa	13	Di	13	Do	13
Sa	14	Di	14	Mi	14	Sa	14	Mo	14	Do	14	Sa	14	Di	14	Fr	14	So	14	Mi	14	Fr	14
So	15	Mi	15	Do	15	So	15	Di	15	Fr	15	So	15	Mi	15	Sa	15	Mo	15	Do	15	Sa	15
Mo	16	Do	16	Fr	16	Mo	16	Mi	16	Sa	16	Mo	16	Do	16	So	16	Di	16	Fr	16	So	16
Di	17	Fr	17	Sa	17	Di	17	Do	17	So	17	Di	17	Fr	17	Mo	17	Mi	17	Sa	17	Mo	17
Mi	18	Sa	18	So	18	Mi	18	Fr	18	Mo	18	Mi	18	Sa	18	Di	18	Do	18	So	18	Di	18
Do	19	So	19	Mo	19	Do	19	Sa	19	Di	19	Do	19	So	19	Mi	19	Fr	19	Mo	19	Mi	19
Fr	20	Mo	20	Di	20	Fr	20	So	20	Mi	20	Fr	20	Mo	20	Do	20	Sa	20	Di	20	Do	20
Sa	21	Di	21	Mi	21	Sa	21	Mo	21	Do	21	Sa	21	Di	21	Fr	21	So	21	Mi	21	Fr	21
So	22	Mi	22	Do	22	So	22	Di	22	Fr	22	So	22	Mi	22	Sa	22	Mo	22	Do	22	Sa	22
Mo	23	Do	23	Fr	23	Mo	23	Mi	23	Sa	23	Mo	23	Do	23	So	23	Di	23	Fr	23	So	23
Di	24	Fr	24	Sa	24	Di	24	Do	24	So	24	Di	24	Fr	24	Mo	24	Mi	24	Sa	24	Mo	24
Mi	25	Sa	25	So	25	Mi	25	Fr	25	Mo	25	Mi	25	Sa	25	Di	25	Do	25	So	25	Di	25
Do	26	So	26	Mo	26	Do	26	Sa	26	Di	26	Do	26	So	26	Mi	26	Fr	26	Mo	26	Mi	26
Fr	27	Mo	27	Di	27	Fr	27	So	27	Mi	27	Fr	27	Mo	27	Do	27	Sa	27	Di	27	Do	27
Sa	28	Di	28	Mi	28	Sa	28	Mo	28	Do	28	Sa	28	Di	28	Fr	28	So	28	Mi	28	Fr	28
So	29	Mi	29	Do	29	So	29	Di	29	Fr	29	So	29	Mi	29	Sa	29	Mo	29	Do	29	Sa	29
Mo	30			Fr	30	Mo	30	Mi	30	Sa	30	Mo	30	Do	30	So	30	Di	30	Fr	30	So	30
Di	31			Sa	31			Do	31			Di	31	Fr	31			Mi	31			Mo	31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2012	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	06.04.2012	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	09.04.2012	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête Nationale	30.04.2012		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2012	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	17.05.2012	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	28.05.2012	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	07.06.2012	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2012	x		
Tag der Deutschen Einheit - Day of German Unity - Fête Nationale	03.10.2012	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2012	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2012	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2012	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2012	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2012	x	x	x